

Sachstandsbericht Bedarfsbemessung Schulsozialarbeit

AG- Jugend und Familie

15.09.2021

Jugendhilfeausschuss

■ Ausgangslage

- Die Förderung der Schulsozialarbeit ist durch den Kreistagsbeschluss vom 21.10.2020 bis auf weiteres auf die vorhandenen 42,75 VZÄ festgeschrieben.
- Die Stellenanteile an Schulsozialarbeit sollen zukünftig anhand möglichst objektiver Kriterien verteilt werden.
→ Auftrag AG Jugend & Familie
- Kein Gießkannenprinzip, stattdessen ein möglichst bedarfsgerechter und zielgerichteter Einsatz dort, wo die Schulsozialarbeit ihre maximale präventive Wirkung entfalten kann.



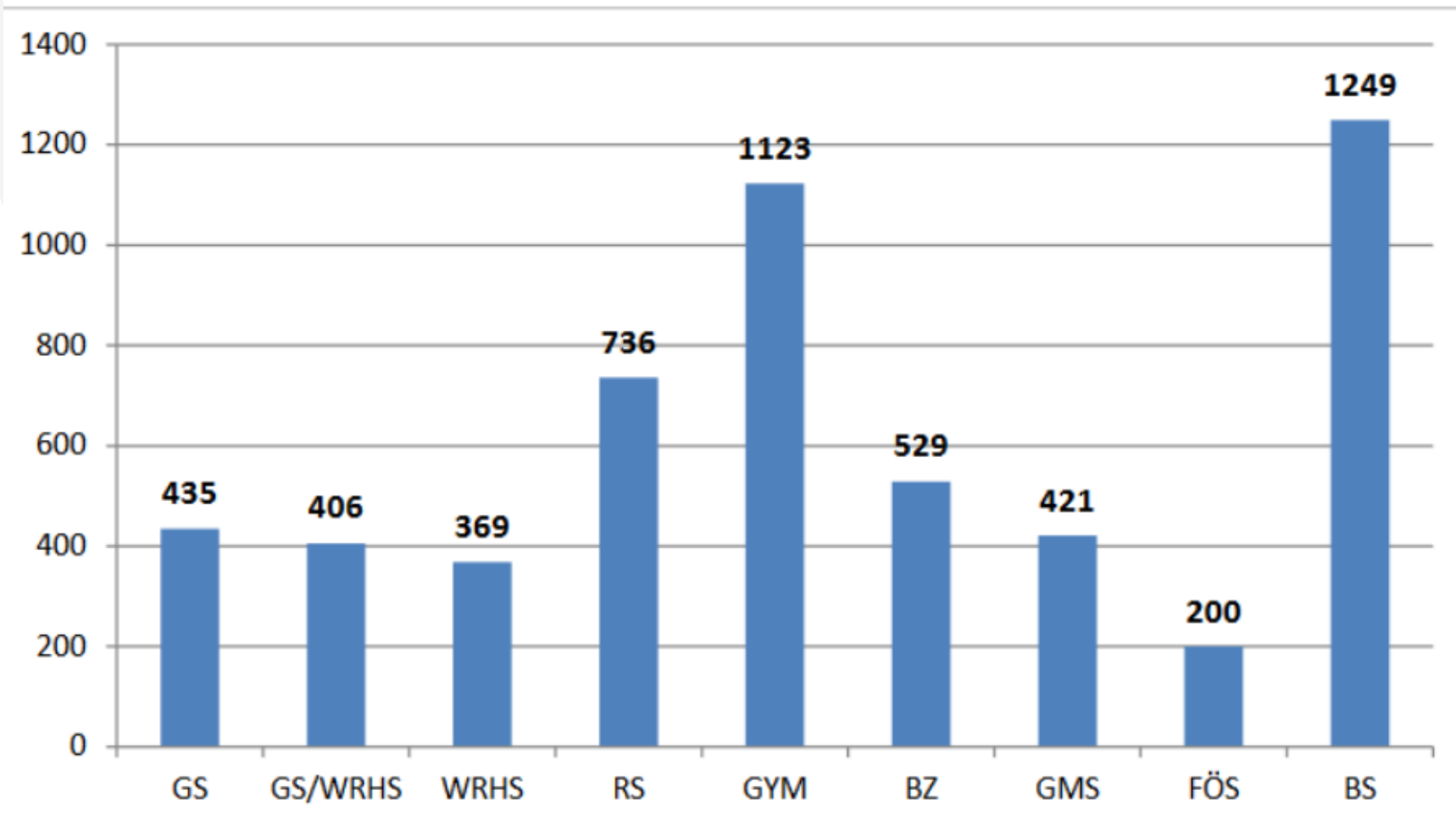
■ Vorschlag zur Berechnung der Stellenanteile



Grundbedarf

1) Grundbedarf an Schulsozialarbeit

= Statistik des KVJS: Landesweiter Durchschnitt der Schüler*innenzahl pro Vollzeitstelle nach Schulart differenziert.



**Zusätzlicher
Grundbedarf**

2) Zusätzlicher Grundbedarf =schulbezogene Belastungen

- Ganztagesbetrieb der Schule
- Inklusionsklasse(n) in der Schule
- Sprachvorbereitungs-klasse(n) in der Schule
- Anzahl der Schulabgänger in andere Schulformen





Belastungsbedarf

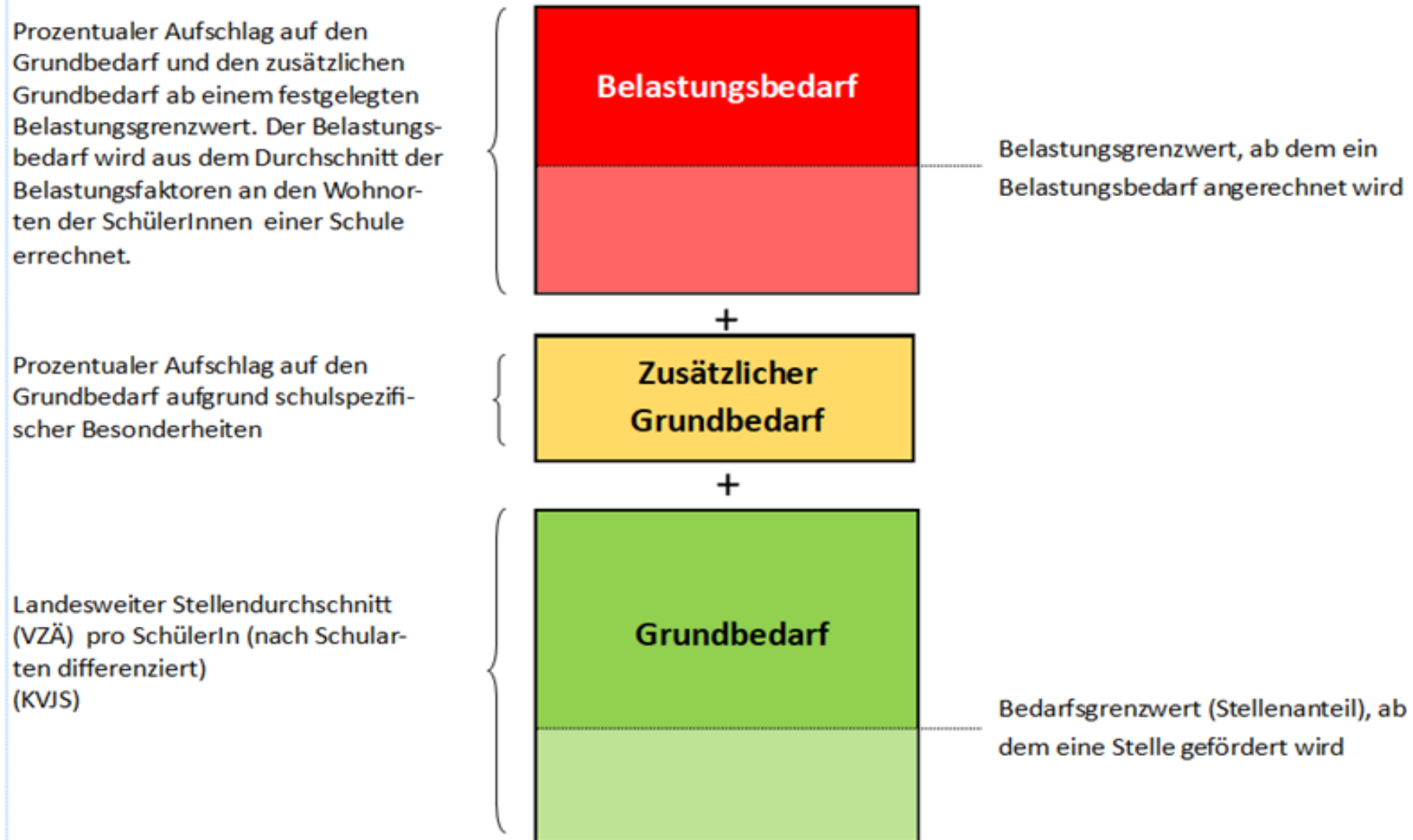
3) Belastungsfaktor **=schülerbezogene Belastungen**

Mögliche Parameter zur Berechnung des Belastungsfaktors

- Armutsquote / Anteil SGB II Bezieher
- Arbeitslosigkeit / Anteil der SGB III Bezieher
- Hilfen zur Erziehung (HZE)
- Migrationsanteil
- Anteil ausländischer Schüler*innen
- Anteil der alleinerziehenden Elternteile
- Jugendkriminalität



Bedarfsberechnung Schulsozialarbeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

